

## **Automatikregelung mit Schlüsselzahl B197 Umsetzung in der Praxis**

Sehr geehrte Fahrlehrerin, sehr geehrter Fahrlehrer,

seit 01.04.2021 gilt die neue Automatikregelung zur Schlüsselzahl B197.

Die Regelung lässt eine Vielzahl an Varianten in der Umsetzung zu; z.B. die bei der Prüfung vorgestellte Antriebsart des Klasse-B-Fahrzeugs oder die Art der Ausbildung (mit oder ohne Schaltkompetenznachweis (SKN)) entsprechen nicht dem bei der FE-Behörde gestellten Antrag und also auch nicht dem Prüfauftrag beim TÜV.

Damit jedoch für alle Beteiligte möglichst wenig besonderer oder unnötiger Aufwand entsteht, haben wir uns entschlossen, **möglichst alle Prüfungen zu fahren!**

Dies soll für alle Fälle gelten, in denen sich innerhalb der Klasse B die Getriebeart ändert, d.h. die tatsächliche gefahrene Klasse-B-Prüfung nicht mit der beantragten Klasse-B-Prüfung übereinstimmt. Wer eine Fahrerlaubnis der Klasse B / B78 / B197 beantragt hat, kann bis zur Prüfung die Getriebeart ändern, ohne dass der Prüfungstermin verfällt.

### **Beispiel 1:**

Führerschein ohne Schlüsselzahl B197 liegt bei, aber Prüfung erfolgt auf Automatik mit Vorlage SKN. Nach bestandener Prüfung wird lediglich eine Prüfungsbescheinigung ausgehändigt, die nicht zum Führen eines Kfz. berechtigt. Die Fahrberechtigung (Führerschein, BF17-Bescheinigung oder VNF) muss sich der Bewerber bei der FE-Behörde aushändigen lassen.

### **Beispiel 2:**

Antrag auf B197 ist gestellt und ein entsprechender Führerschein mit SZ B197 liegt bei, jedoch ist bis zum Moment der Prüfung der SKN nicht vorgelegt worden.

Die Prüfung wird gefahren, aber nach Bestehen der Prüfung wird lediglich eine Prüfbescheinigung ausgehändigt. Der Prüfauftrag wird abgeschlossen und an die FE-Behörde zurückgesendet. Eine Nacherfassung von prüfungsrelevanten Daten kann nicht im FE-Büro des TÜV erfolgen. Noch offene Punkte müssen mit der FE-Behörde geklärt werden.

In den obigen Beispielen kann nach bestandener Prüfung keine Fahrberechtigung (z.B. Führerschein, BF17-Bescheinigung oder VNF) ausgehändigt werden, weil das Dokument nicht das wiedergibt, was in der Prüfung vorgestellt worden ist. Das lässt sich vermeiden, wenn der Prüfauftrag über die Führerscheinstelle des zuständigen Amtes rechtzeitig geändert/angepasst wird.

Damit solche Beispiele erheblichen Mehraufwands für Ihre Fahrschüler\*innen (und die FE-Behörden) möglichst nicht eintreten, ist es wichtig, dass im Vorfeld gut informiert wird und auf die Möglichkeiten, aber auch deren Folgen hingewiesen wird.

Letzter Hinweis:

Eine Prüfung wird – wie bisher – nicht gefahren, wenn das Fahrzeug den Anforderungen an ein Prüfungsfahrzeug für die FE-Klasse nicht genügt.

Freundliche Grüße  
*Ihr TÜV Rheinland Führerschein Team*